

September 2008 stg

INFOS: Angelfischerei im Kanton SO ab 2009

Solothurner Fischereipatent

Am 1. Januar 2009 tritt das neue kantonale Fischereigesetz in Kraft, welches für die bedeutenden Fischgewässer das Patentsystem vorsieht. Diese Gewässer werden in der neuen Fischereiverordnung aufgeführt.

→ **Es gibt kein Freiangler-Patent mehr!**

Patentgewässer

- Aare und Kanäle
- Emme und Emmekanal
- Dünnern, von der Einmündung des Augstbach in Balsthal abwärts
- Lüssel
- Lützel
- Chastelbach
- Birs bei Dornach

Tarife	Erwachsene *)	Jugend (12-18 Jahre)
Jahrespatent	140.-	50.-
Wochenpatent	80.-	30.-
Tagespatent	20.-	15.-

*) Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn wird ein Zuschlag auf die Patentgebühren erhoben, falls sie keine gültige Jahresfangbewilligung eines anderen Kantons vorweisen können. Kein Zuschlag wird auf Jugendpatente erhoben.

Ausgabestellen

- **Jahrespatent:** - zentral durch Kanton ausgestellt (gegen Vorauszahlung).
- **Kurzzeitpatente:** - nur Tages- und Wochenkarten (keine Monatspatente);
- diverse Ausgabestellen (Fischereiartikelläden, Zeltplätze, ...).

⇒ vollständige Liste der Ausgabestellen auf der Webseite des AWJF: www.jf.so.ch

→ **Die Oberämter geben keine Patente mehr aus!**

(Die Oberämter geben auch keine Fischnetzen-Gästekarten mehr aus.)



Konkretes Vorgehen zum Erwerb eines Solothurner Jahres-Angelpatentes

1. Erlangen eines Sachkundenachweises (SaNa).
→ Wird bei erster Bestellung beim AWJF zentral registriert.
2. Patent-Bestellung beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
→ Einzahlungsschein für Vorauszahlung.
3. Versand des Patentbesitzes (Kreditkartenformat) und des dazugehörigen Fangbüchleins (zur Statistikerfassung; enthält unter anderem auch Infos zu den fischereilichen Bestimmungen), sobald der Zahlungseingang beim AWJF registriert wird.
4. In Folgejahren wird den Angelnden mit Jahrespatent automatisch eine Rechnung für die Patenterneuerung zugestellt.

Auszug Fischereigesetz (Altersgrenzen und Mitangelrecht)

§ 4. **Fischereiberechtigung**

Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen, die

- a) im Bezugsjahr das 12. Altersjahr erreichen;
- b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. → s. Info "**Sachkundenachweis**"

§ 5. **Mitangelrecht**

¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder **bis zum Erreichen des 14. Altersjahres** zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist.

² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

³ Mitangler und **Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.** Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.

→ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen ein Angelgerät mit einem Köder verwenden (zusätzlich zu den Angelgeräten der Betreuungsperson)

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz und Nutzung der Fische entnehmen man der neuen Fischereigesetzgebung.

⇒ **Webseite des AWJF: www.jf.so.ch**